

In die Thüringer Kommunalordnung § 32 (Vertretung des Bürgermeisters, Beigeordnete) hat kn einen Blick geworfen und einige wichtige Passagen hervorgehoben.

Die komplette Kommunalordnung Thüringens finden Sie hier:

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

Zusatz:

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

(Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003

Zum 02.10.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Welche Zahl an Beigeordneten gewählt werden dürfen, ist hier geregelt:

<i>(2) Die Zahl der Beigeordneten darf höchstens betragen in Gemeinden

mit bis zu 15000 Einwohnern 2,

mit mehr als 15000 bis zu 25000 Einwohnern 3,</i>

Über die Wahl und Abberufung von hauptamtlichen Beigeordneten wird hier eine Aussage getroffen:

<i>(3) Die Beigeordneten sind Ehrenbeamte der Gemeinde, soweit nicht die Hauptsatzung nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 etwas anderes bestimmt. Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern können in der Hauptsatzung vor der Wahl regeln, dass einer oder mehrere Beigeordnete hauptamtlich tätig sind; die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf höchstens um zwei weniger als die in Absatz 2 genannte Höchstzahl betragen.

<i>(6) Hauptamtliche Beigeordnete können vom Gemeinderat vorzeitig abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung muss von der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats gestellt werden. Über den Antrag auf Abberufung ist zweimal zu beraten und jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderats zu beschließen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen. Der hauptamtliche Beigeordnete scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt. Er erhält als Ruhestandsbeamter Bezüge nach Maßgabe der Bestimmungen des Thüringer Besoldungsgesetzes und des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes über die Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit.

(7) Hauptamtlichen Beigeordneten hat der Bürgermeister die Leitung einzelner Geschäftsbereiche zu übertragen. Ehrenamtlichen Beigeordneten kann er die Leitung einzelner Geschäftsbereiche übertragen. Der Bürgermeister kann die Beigeordneten in ihrem Geschäftsbereich mit seiner ständigen Vertretung beauftragen. Er kann einem Beigeordneten einzelne Amtsgeschäfte übertragen, soweit dadurch der Geschäftsbereich eines anderen Beigeordneten nicht betroffen ist.</i>